



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub Burk e.V.. Er hat seinen Sitz in Forchheim / Burk und ist unter der Nummer des AG VR 10047 eingetragen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen.
- (3) Gerichtsstand des Vereins ist Forchheim.

### § 2 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.
- (2) Die Sportanlagen des Vereins stehen ausschließlich den Mitgliedern zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes gewährleistet ist.

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (AO 1977).
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
  - den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, an Turnieren, Versammlungen, Vorträgen und Vorführungen
  - die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern



- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins.  
Die Abteilungen können kein eigenes Kapital bilden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind passive und fördernde Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mitglieder die 50 Jahre dem Verein angehören und das 68 Lebensjahr erreicht haben werden zu Ehrenmitglieder ernannt.
- (6) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
- (2) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt werden. Darüber muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden.

- (4) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen zulassen.



## C. Organe des Vereins

### § 7 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Hauptkassier
- Schriftführer
- Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art tätig werden kann.



## § 9 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- d) den Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann noch Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandschaft wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses dieses beantragen.
- (3) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.
- (5) Beschlüsse des Vereinsausschusses sind schriftlich zu protokollieren.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Quartal jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mittels Tagespresse und / oder Aushang im Sportheim oder per E-Mail oder in schriftlicher Form. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag



## Satzung des 1. FC Burk

auf geheime Abstimmungen gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (8) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zuzulassen, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnungen sind.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschuss zu unterzeichnen.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzliche Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitgliederhauptversammlung – im Besonderen
  - die Berichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Hauptkassiers und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
  - Wahl von Beisitzern
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - Gründung oder Auflösung einer Vereinsabteilung
  - Verabschiedung von Satzungsänderungen



## D. Vergütungen

### § 12 Zuwendungen aus Vereinsmitteln

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten grundsätzlich keine persönlichen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a ESt – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann bis Ende des Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



## E. Vereinsjugend

### § 13 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Hauptvereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach dieser Satzung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereines, selber.
- (2) Das Nähere regelt die eigene Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wurde. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der / die Vereinsjugendleiter / in bzw. der / die Stellvertreter / in sind Mitglieder im Vorstand.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereins-satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

## F. Schlussbestimmungen

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.





## § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach dem Auflösen / Aufheben des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Forchheim, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Stadtteil Burk im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Forchheim / Burk, den 27. März 2011

---

Holger Lehnard  
1. Vorsitzender